

Per E-Mail

Stadt Leverkusen
Herrn Dr. Rudersdorf
Miselohestraße 4
51379 Leverkusen

Aktenzeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Datum
117/14CH	Dr. Hagmann	Frau Hummel 0251-48488-31	16.06.2016

Dr. Klaus Grünewald
Prof. Dr. Martin Beckmann
Dr. Hans Vietmeier
Dr. Andreas Kersting
Dr. Hans-Joachim David, Notar
Andreas Kleefisch
Dr. Olaf Bischopink
Dr. Stefan Gesterkamp
Dr. Georg Hünnekens
Franz-Robert Bärtels
Dr. Joachim Hagmann
Dr. Andre Unland
Dr. Andre Herchen
Dr. Martin M. Arnold
Dr. Antje Wittmann
Dr. Jens Tobias Gruber
Dr. Frank Andexer
Dr. Bele Carolin Garthaus
Dr. Stefan Sieme
Dr. Tobias Schneider-Lasogga
Dr. Jens Reiermann
Stefan Schäperklaus
Dr. Jürgen Durynek
Alexander Wirth
Dr. Othmar E. Weinreich
Dr. David Waghake
Dr. Benjamin Zorn
Dr. Petra C. Meyer
Dr. Daniel Thal
Dr. Silke Klinck

Erdgas-Parallelleitung NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch-Gladbach-Paffrath

Sehr geehrter Herr Dr. Rudersdorf,

mit Ihrer E-Mail vom 06.06.2016 übersandten Sie ein Schreiben der NETG GmbH & Co. KG vom 12.05.2016, eine E-Mail des Dezernats 25 der Bezirksregierung Köln vom 06.06.2016 sowie eine Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde vom 27.11.2015. Sie baten um eine Einschätzung und Bewertung der Sach- und Rechtslage, insbesondere um eine Einschätzung der Erfolgsaussichten des Änderungsantrags.

Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass Sie gegenwärtig nicht damit rechnen können, ein Änderungsverfahren erfolgreich durchführen zu können.

Baumeister Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre
Partner sind im Partnerschaftsregister des
AG Essen eingetragen unter PR 2554.

Postfach 1308
48003 Münster
Königsstraße 51-53
Kettlerscher Hof
48143 Münster
Telefon 0251/48488-0
Telefax 0251/48488-80
www.baumeister.org
muenster@baumeister.org

Allerdings trifft – entgegen der Stellungnahme der NETG im Schreiben vom 12.05.2016 – nicht zu, dass es an der Planrechtfertigung für das Änderungsverfahren mangelt. Im Ausgangspunkt wird die Planrechtfertigung für Änderungsverfahren von der Planrechtfertigung des Gesamtverfahrens mitgetragen. Im Übrigen wäre aber nach meiner Einschätzung auch bei einer isolierten Betrachtung des Änderungsverfahrens eine Planrechtfertigung anzunehmen. Eine Planrechtfertigung liegt nämlich bereits dann vor, wenn das Vorhaben den fachplanungsrechtlichen Zielen nicht widerspricht und im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ ist. Dieses Gebotensein ist nicht im Sinne einer zwingenden Erforderlichkeit zu verstehen, sondern es genügt das Vorliegen eines sachlichen Grundes, der das Vorhaben trägt. Ein solcher sachlicher Grund liegt nach meiner Einschätzung durchaus vor, weil die Änderung unstreitig (auch) Vorteile hätte, beispielsweise im Hinblick auf das Schutzgut Mensch. Ob diese Vorteile gegenüber den gleichzeitig eintretenden Nachteilen überwiegen, ist keine Frage der Planrechtfertigung, sondern eine Frage der Abwägung.

Ferner gehe ich auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen (insb. ohne Kenntnis der durch das Büro Lange erstellten Untersuchungen) auch nicht davon aus, dass die Änderungsplanung auf Hindernisse stößt, die sich in der durchzuführenden Abwägung als unüberwindlich erweisen würden. Die in der Stellungnahme der NETG bzw. der Höheren Landschaftsbehörde angesprochenen Gesichtspunkte, die gegen die Änderungsplanung sprechen sollen, sind zweifelsohne wichtige Belange. Dennoch handelt es sich m. E. nicht um zwingende Planungsleitsätze. Ich gehe daher davon aus, dass die entgegenstehenden Belange in der Abwägung überwunden werden könnten, indem sie hinter die für das Änderungsvorhaben sprechenden Belange (z.B. die Vorteile für das Schutzgut Mensch) zurückgestellt werden. Die Verstärkung des Eingriffs in naturschutzfachliche Schutzgüter hätte dann vermutlich eine Erhöhung des naturschutzfachlichen Kompensationsumfangs zur Folge.

Allerdings muss der fachplanungsrechtliche Charakter der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. So steht der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde ein Abwägungsermessen zu, das nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. Daraus folgt letztlich ein Entscheidungsspielraum im Hinblick auf die Beantwortung der Frage, welchen der widerstreitenden Belange der Vorzug gegeben wird. Ein Gericht würde an dieser Stelle nur überprüfen, ob die Vorhabenträgerin bzw. die Planfeststellungsbehörde eine sich aufdrängende Alternative mit sachwidrigen Erwägungen ausgeschlossen hätte. Da ich vermute, dass die im Vermerk vom 27.11.2015 dargestellten Belange plausibel sind, gehe ich davon aus, dass das Gericht im Falle einer Ablehnung des Antrags durch die Planfeststellungsbehörde keine Sachwidrigkeit annehmen würde.

Bezieht man nun die zwischen der NETG und der Stadt Leverkusen abgeschlossene Vereinbarung vom 18.12.2014/13.01.2015 in die Bewertung ein, so folgt aus Nr. 1 und Nr. 2 des Vertrags, dass die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nur dann vorgesehen ist (aus Sicht der NETG geschuldet wird), wenn die untersuchte Alternativtrasse zumindest gleichwertig ist. Die HLB bewertet die Alternativtrasse auf der Grundlage der Untersuchungen des Büros Lange insgesamt als ungünstiger. Folgt man dieser Bewertung, bestünde kein Anspruch gegenüber der NETG auf Einleitung eines Planänderungsverfahrens.

Selbst wenn man dies jedoch anders sehen und ein Planänderungsverfahren anstrengen würde, bedeutet dies nicht, dass das Verfahren automatisch erfolgreich mit dem Erlass eines Planänderungsbeschlusses abgeschlossen würde. Im Gegenteil müsste nach den vorliegenden Einlassungen der Planfeststellungsbehörde bzw. der Höheren Landschaftsbehörde damit gerechnet werden, dass der Planänderungsantrag abgelehnt wird, weil die zur Planänderung gestellte Alternativtrasse als ungünstiger angesehen wird. Angesichts des weiten Ermessensspielraums, der – wie ausgeführt – nur eingeschränkt

einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, wären einem gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbehelf wohl keine ernsthaften Erfolgsaussichten zuzumessen.

Ich bedaure, keine günstigere Rechtsauskunft geben zu können und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hagmann
Rechtsanwalt